

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/103/2025/III
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Dezernatsbüro III

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.07.2025				bestätigt
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.08.2025				
Stadtrat	öffentlich	10.09.2025				

Titel:

Gründung BUGA-Gesellschaft

Beschluss:

1. Der Gründung einer Gesellschaft zum 1. Januar 2026, firmierend unter „BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH“, mit der Stadt Dessau-Roßlau als Gründungsmitgesellschafterin wird zugestimmt.
2. Dem Gesellschaftsvertrag der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH entsprechend Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Der Stadtrat beschließt, dass die Geschäftsführung zur Besetzung zum 1. Januar 2026 ausgeschrieben und dem Stadtrat mit gesonderter Beschlussvorlage zur Entscheidung gegeben wird. Sofern notwendig, wird eine Interimsgeschäftsführung aus der Verwaltung benannt. Die Benennung der seitens der Stadt Dessau-Roßlau zu bestimmenden Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ebenfalls mit gesonderter Beschlussvorlage bis Ende 2025.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die oben benannten Beschlusspunkte (gesellschaftsrechtlich) umzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/112/2021/III i.V.m. BV10/2023/III-63 i.V.m. BV/100/2024/III BV/153/2024/III
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	W12, W13, W14, W16, W17
Kultur, Freizeit und Sport	X	K01, K03, K04, K05, K07
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	X	S01, S02, S03, S06, S07, S10

Handel und Versorgung	X	H06
Landschaft und Umwelt	X	L03, L04, L05, L06, L07, L08, L09
Soziales Miteinander	X	M01, M03, M07, M10, M11

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input type="checkbox"/>
---------------------------------	--------------------------

Ergebnishaushalt:

Gemäß der Darstellung zum Beschluss BV/10/2023/III-63 belaufen sich die Kosten für den Durchführungshaushalt auf 63.979,3 TEUR Ausgaben.

In dieser Summe enthalten und ausgewiesen sind der Personalaufwand und die Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft.

Die Kosten des Durchführungshaushaltes der BUGA Dessau 2035 sind netto dargestellt. Die zu gründende gGmbH wird vorsteuerabzugsberechtigt sein, da sie mit den Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Sponsoring u.a. steuerpflichtige Ausgangsumsätze erzielen wird.

Mit der Bildung von jährlichen Rückstellungen gemäß BV/100/2024/III - Beschluss zur Durchführung der Bundesgartenschau 2035 Dessau-Roßlau hat die Stadt hier bereits Vorsorge getroffen.

Zusammenfassung/Fazit:

Die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu arbeitsfähigen Strukturen für die Umsetzung der Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau. Der Hauptzweck der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist die die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung Bundesgartenschau 2035. Basierend auf dem Durchführungsvertrag mit der Deutschen Bundesgartenschau GmbH (DBG) wird eine gemeinsame Gesellschaft zwischen Stadt und DBG gegründet, wobei die Stadt mit zwei Drittel und die DBG mit einem Drittel im Aufsichtsrat vertreten und am Gründungskapital in Höhe von 25.000 Euro beteiligt ist.

Anlagen

- 1 Darstellung der Gesellschaftsgründung
- 2 Gesellschaftsvertrag
- 3 Schema für den Aufbau einer BUGA-Durchführungsgesellschaft
- 4 Kalkulation Durchführungshaushalt mit Wirtschaftsplan BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH
- 5 Analyse der Gesellschaftsform zur Vorlage Kommunalaufsicht

Die Anlagen 4 und 5 sind nicht öffentlich, da schutzwürdige Belange der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft berührt sind.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

J. Lohde
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1

Ausgangssituation

Angeregt durch bürgerschaftliches Engagement hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 21.04.2021 beschlossen, eine Machbarkeitsstudie zur Durchführung einer Bundesgartenschau erstellen zu lassen.

Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie für die Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau und mit dem einstimmigen Beschluss des Stadtrates vom 8.3.2023 hat sich die Stadt Dessau-Roßlau um die Ausrichtung der Bundesgartenschau 2035 beworben.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft hat am 15. Juli 2023 die Annahme der Bewerbung der Stadt Dessau-Roßlau zur Durchführung der Bundesgartenschau beschlossen. Die Landesregierung und der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt haben sich zur Unterstützung der Bundesgartenschau 2035 in Dessau-Roßlau bekannt.

Den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft hat der Stadtrat am 19.06.2024 beschlossen. Ein Bürgerentscheid gegen die Unterzeichnung des Durchführungsvertrages ist am 1.12.2024 gescheitert. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 26.02.2025 gem. § 27 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA im Ergebnis mehrheitlich entschieden, an der Ausrichtung der Bundesgartenschau 2035 festzuhalten. Der Durchführungsvertrag liegt zum Zeitpunkt der Antragseinbringung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vor.

Mit dieser Vorlage wird die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH eingeleitet, auch dieses Vorhaben bedarf vor Umsetzung der kommunalrechtlichen Bestätigung.

Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Bundesgartenschau-Gesellschaft (DGB)

Voraussetzung zur Erteilung des Zuschlages zur Durchführung der BUGA 2035 ist der Abschluss des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der DBG. Gegenstand des Durchführungsvertrages ist die operative Konkretisierung der Zusammenarbeit der beiden Parteien bei der Durchführung der BUGA 2035.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen, die zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und dem Rückbau der so genannten temporären Anlagen der BUGA 2035 zu erbringen sind. Dauerhafte, baulich-investive Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag definiert unter anderem die Vergabeverfahren sowie die landschaftsarchitektonischen bzw. gärtnerischen Leistungswettbewerbe, die Rahmenbedingungen für die gärtnerischen Ausstellungen sowie Marken-, Lizenz- und andere Schutzrechte.

Weiterhin regelt der Vertrag, dass nach Wirksamwerden des Durchführungsvertrages rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2035 eine Durchführungsgesellschaft mit der Bezeichnung „BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH“ gegründet wird. Zudem sind die Rechte und Pflichten sowie der Leistungsumfang der Vertragspartner sowie der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH aufgeführt.

Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH

Die Stadt Dessau-Roßlau wird Mehrheitsgesellschafterin der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH. Grundlage für die Arbeit der Gesellschaft ist der zwischen der Stadt und der DBG als Gründungsgesellschafter verhandelte Gesellschaftsvertrag (Anlage 2).

Die Gründung der Gesellschaft soll zum 1. Januar 2026 erfolgen. Die gemeinnützige BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH wird die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der BUGA 2035 in Dessau-Roßlau. Ihr werden die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem Durchführungsvertrag übertragen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der BUGA 2035. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung des Geländes nach Beendigung der BUGA 2035 zu entwickeln.

Die Gesellschafter beabsichtigen, die BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH nach Erfüllung ihrer Aufgaben und Abschluss aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte spätestens bis zum 31. Dezember 2036 zu liquidieren. Die DBG scheidet spätestens zu diesem Zeitpunkt gegen Auszahlung ihrer Stammeinlage aus der Gesellschaft aus.

Rechtsform

Der Stadtrat ist gemäß umfassend über die Chancen und Risiken einer beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten und muss die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen gegeneinander abwägen.

Entsprechend § 128 KVG LSA können Unternehmen der Gemeinde geführt werden:

- a) nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Haushaltswirtschaft,
- b) als Eigenbetriebe,
- c) in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Die Zielstellung der Durchführung einer BUGA unter den Bedingungen des mit der DBG abzuschließenden Durchführungsvertrages ist nur mit Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung umsetzbar. Die GmbH als Kapitalgesellschaft ermöglicht die notwendigen Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen der Stadt Dessau-Roßlau, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 129 KVG LSA.

Die DBG und die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigen die Gründung der Gesellschaft in der Form als Gemeinnützige GmbH. Die Vorteile der gGmbH liegen insbesondere in der Befreiung von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie in der Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum Sonderausgabenabzug. Bei Leistungen im ideellen Bereich entfällt die Umsatzsteuer, für weitere Leistungen gilt häufig der reduzierte Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 %, sofern die Leistungen nicht bereits nach § 4 UstG oder Art. 132 ff. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vollständig von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die gGmbH verbindet die genannten Vorteile der typischen GmbH mit den Steuervorteilen, die das Gemeinnützigkeitsrecht bietet. Diese Gesellschaftsform hat sich für die Umsetzung von Bundesgartenschauen mehrfach bewährt.

Öffentlicher Zweck

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 1 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.

Der Bedarf der Gesellschaftsgründung leitet sich aus dem Durchführungsvertrag zur BUGA ab. Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2035 muss eine hierfür zu gründende Gesellschaft mit der Stadt Dessau-Roßlau und der DBG als Gesellschafter sein.

Die Gründung einer Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Ausrichtung der BUGA im Jahr 2035 in Dessau-Roßlau. Mit der Entscheidung zur Ausrichtung einer BUGA kann die Stadt Dessau-Roßlau sowohl städtebauliche als auch nachhaltige Ziele verknüpfen und in ihrer Umsetzung beschleunigen. Durch die Generierung von Fördermitteln sollen Infrastrukturprojekte umgesetzt, die Innenstädte von Dessau und Roßlau weiterentwickelt und städtische Grünanlagen aufgewertet werden. Auswirkungen aus dem Klimawandel sollen mit dem Erhalt von Biodiversität und Renaturierungsmaßnahmen gemildert werden. Die Realisierung der Maßnahmen sind städtebauliche Maßnahmen und tragen zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verbesserung des Stadtklimas bei und dienen dem öffentlichen Zweck.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau und zum voraussichtlichen Bedarf

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist das wichtigste Instrument zur Durchführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035. Die Finanzierung des Vorhabens ist in einen Investitionshaushalt und einen Durchführungshaushalt gegliedert.

Die Investitionen zur BUGA 2035 konzentrieren sich gemäß des BUGA-Ansatzes „Eine Stadt wird BUGA“ auf zentrale Projekte der Stadtentwicklung. Die BUGA ist das Mittel, um die Entwicklung der Innenstadt gebündelt und mit dem Einsatz von Fördermitteln umzusetzen. Die Einstufung der BUGA 2035 als landesbedeutendes Vorhaben durch das Land Sachsen-Anhalt, bestätigt durch Beschluss des Landtages am 21. Februar 2025 sind wichtige Grundlagen für die Umsetzung der geplanten BUGA-Investitionen. Der aktuell geringe Schuldenstand der Stadt Dessau-Roßlau unterstreicht die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft für das im Investitionshaushalt angesetzte Investitionsvolumen von rund 85 Millionen Euro.

Der für die Vorbereitung und Umsetzung der Großveranstaltung BUGA 2035 angesetzte Durchführungshaushalt umfasst die Kosten der Veranstaltung inklusive der Kosten der Stadt für den gesteigerten Aufwand in der Verwaltung und die Kosten

der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH. Für die Finanzierung der angesetzten 64 Millionen Euro wird eine Refinanzierung durch Einnahmen im Rahmen der Veranstaltung von mindestens 34 Millionen Euro kalkuliert. Der verbleibende Aufwand von höchstens 30 Millionen Euro wird aus den städtischen Haushalten hin zur BUGA 2035 finanziert.

Subsidiaritätsgebot

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 3 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Ausrichtung der BUGA 2035 kann nicht durch einen privaten Dritten ohne Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau sowie der DBG umgesetzt werden. Gesellschafter müssen nach den Bedingungen des Durchführungsvertrages immer die ausrichtende Kommune sowie die DBG sein. Begründet durch die Einmaligkeit einer BUGA in dem jeweiligen Durchführungsjahr und die Vergabe durch die DBG nur an Kommunen kann diese Aufgabe nicht durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

Möglichkeiten der Einflussnahme

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag angemessene und ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Ferner hat sie gemäß § 131 Abs. 3 KVG LSA einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft zu sichern. Dies erfolgt regelmäßig durch die Errichtung eines Aufsichtsrates, dem wesentliche Aufgaben der Unternehmenssteuerung und Überwachung eingeräumt werden und innerhalb dessen die Stadt Dessau-Roßlau durch die Einräumung entsprechender Stimmrechte maßgeblichen Einfluss erhält.

Eine ausreichende und angemessene Einflussnahme der Stadt Dessau-Roßlau auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Gesellschaftsvertrag § 11 enthalten. Zudem sind die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt und können eine Geschäftsordnung erlassen.

Organe der Gesellschaft und deren Aufgaben

Organe der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung. Die Stadt Dessau-Roßlau wird in der Gesellschafterversammlung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH durch den Oberbürgermeister und die DBG durch deren Geschäftsführung vertreten. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll aus zwölf Mitgliedern bestehen. Hiervon werden acht auf Vorschlag der Stadt Dessau-Roßlau sowie vier auf Vorschlag der DBG bestimmt. Der Aufsichtsrat der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist mit dem unter § 15 Gesellschaftsvertrag definierten Aufgabenkatalog zu BUGA-spezifischen Vorhaben und Themen befasst. Dies umfasst beispielsweise die strategische

Entwicklungsplanung, Entscheidungen über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben bzw. über landschaftsplanerische Realisierungswettbewerbe, über die Ausstellungsordnung sowie Ausstellungs- und Werbekonzepte, zu Eintrittspreisen, Sonderveranstaltungen und Schauwettbewerben und die Berufung von Preisrichtern und Schlussabrechnung.

Zur Unterstützung des Aufsichtsrates soll dieser beratende Fachbeiräte/Ausschüsse zu den Themen Planung und Programm, gärtnerische Ausstellungen und Wettbewerbe, Presse und Öffentlichkeitsarbeit und Vergabewesen einrichten. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung beschließen.

Die von der Stadt Dessau-Roßlau vorzuschlagenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat mit gesonderter Vorlage bis Ende 2025 bestimmt.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH obliegt gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe q des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung. Anknüpfend an die bisherige Verfahrensweise bei Neubesetzungen vakanter Geschäftsführungspositionen wird die Bestellung der Geschäftsführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH in der Gesellschafterversammlung erst nach Zustimmung des Stadtrates zu der vorgeschlagenen Personalie erfolgen. Für die Bestellung eines Geschäftsführers soll ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die DBG kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Ein Organigramm einer BUGA Gesellschaft wird beispielhaft (Anlage 4) zur Verfügung gestellt.

Haftungsbegrenzung

Nach § 129 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird. Bei einer GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, die Gesellschafter haften nur in Höhe ihres Geschäftsanteils. Die Finanzierung der Gesellschaft wird in den ersten Jahren über Kapitaleinlagen der Stadt Dessau-Roßlau sichergestellt. Bis zum Durchführungsjahr der BUGA in 2035 kommen Einnahmen aus Eintrittsentgelten, Spenden, Sponsoring und Förderungen hinzu.

Anlage 2 Gesellschaftsvertrag BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH
Anlage 3 Beispielorganigramm Bundesgartenschau